

VEREINBARUNG

-ENTWURF-

**über die Erweiterung der Park+Ride- und Bike+Ride- Anlage
an der Station Otze
und die Erhaltungs- sowie die Verkehrssicherungspflicht
für die genannte Anlage**

Zwischen der

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
nachstehend „Region“ genannt

und der

Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 1, 31303 Burgdorf,
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Stadt“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Erweiterung der P+R- Anlage und B+R Anlage am Bahnhof in Otze umfasst die in dem als Anlage beigefügten Plan farbig unterlegten Flächen. Die Baumaßnahme soll entsprechend der in der Anlage dargestellten Planung ausgeführt werden. Die Anlage ist Vertragsbestandteil.

§ 2

Die Stadt stellt das für die Realisierung der Maßnahme erworbene Grundstück kostenfrei für die Nutzung als P+R-/ B+R- Anlage zur Verfügung. Die neu hergestellte Anlage geht in das Eigentum der Stadt als Grundstückseigentümerin über.

§ 3

- (1) Die Region ist Trägerin der Baumaßnahme. Sie führt auf der Grundlage der vorher mit der Stadt abgestimmten Entwürfe die Ausschreibung und die Vergabe

der Bauarbeiten durch. Ihr obliegen ferner die Bauüberwachung und die Abnahme der Baumaßnahmen. An der Abnahme wird die Stadt beteiligt.

- (2) Die Region kann für die Durchführung der unter Abs. 1 beschriebenen Tätigkeiten ein Ingenieurbüro beauftragen.

§ 4

Die Region trägt die für die Realisierung der Maßnahme entstehenden Entwurfs- und Baukosten. Die Beantragung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Entflechtungsgesetzes (ehemals Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) durch die Region ist erfolgt.

§ 5

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Parkplätze ausschließlich den Benutzern der Verkehrsmittel der DB AG im Nahverkehr zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Parkgeld kann erhoben werden, soweit dies zur Abwehr unbefugten Parkens, d. h., zur Sicherstellung der Ziele des Park+Ride-Systems, geboten ist. Über die Erhebung eines Parkgeldes sowie die Aufteilung der Einnahmen ist Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herzustellen.

§ 6

- (1) Nach der Abnahme der Baumaßnahmen übernimmt die Stadt die Erhaltung, Unterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltung, Erneuerung und Reinigung der Anlage, der Entwässerung sowie der Verkehrs- und Hinweisschilder, der Leitplanken, Markierungen und Einfriedungen sowie der Bepflanzung, der Winterdienst – Schneeräumen, Streuen – und die Beleuchtung.
- (2) Die Kosten und Gebühren für die in Abs. 1 entstehenden Arbeiten übernimmt die Stadt.

§ 7

- (1) Die Stadt stellt die zweckgemäße Nutzung der Anlagen für die Dauer der nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vorgesehenen Zweckbindungsfrist sicher. Der Beginn und das Ende der Zweckbindung werden von der Stadt und der Region in Abstimmung mit dem Zuschussgeber gemeinsam festgestellt. Bis zum Ende der Zweckbindungsfrist hat die Stadt eine ggf. beabsichtigte Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Nutzungsänderung der Region unverzüglich anzuzeigen und deren Weisung Folge zu leisten.

- (2) Wird die Anlage auf Veranlassung der Stadt vor Ablauf der Bindungsfrist aufgegeben oder in der Nutzung eingeschränkt, hat sie der Region diejenigen Kosten anteilig zu erstatten, die die Region gem. § 4 übernommen hat. Sofern die GVFG-Zuwendung für die Baukosten wegen der Nutzungsänderung ganz oder teilweise zurückgefordert wird, hat die Gemeinde der Region auch den zurückgeforderten Betrag zu erstatten.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie ist nur aus wichtigen Gründen kündbar.
- (2) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.

Burgdorf, _____

Hannover, _____

Stadt Burgdorf

Region Hannover
In Vertretung

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)

Ulf-Birger Franz
(Regionsrat)